



BM - Büro des Bürgermeisters

**Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse;
Überprüfung der Fristen für Anfragen und Anträge**

Gremium	Status	Datum	Beschlussqualität
Stadtrat	Ö	11.12.2012	Entscheidung

Beschlussentwurf:

Die am 17.05.2011 unter TOP 1.4.2 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung wird bestätigt.

alternativ:

Die am 17.05.2011 unter TOP 1.4.2 beschlossene Änderung der Geschäftsordnung wird mit sofortiger Wirkung rückgängig gemacht. Damit lautet die Fassung des § 16 Abs.1 Satz 2 wie vordem wie folgt:

„Anträge und Anfragen sind, um in die Tagesordnung (§ 3 Abs. 1) aufgenommen zu werden, spätestens am 10. Tage vor dem Sitzungstag schriftlich beim Bürgermeister einzureichen.“

Finanzielle Auswirkungen:

Hier können wiederum die in der Vorlage zur Ratssitzung am 17.05.2011 dargestellten finanziellen Auswirkungen zitiert werden:

„Der monetäre Vorteil einer Fristverlängerung ist sicher nur marginal; bei dem einen oder anderen Mal dürfte aber die Notwendigkeit für den Versand eines Nachtrags zur Einladung entfallen, bedingt durch die dadurch ausgelöste längere Bearbeitungszeit im Sinne rechtzeitig fertiger, qualifizierter Stellungnahmen und Antworten, die nicht mehr nachgereicht werden müssen.

Der Hauptvorteil liegt darin, dass den Rats- und Ausschussmitgliedern die Unterlagen zur Vorbereitung auf die Sitzungen zum Teil noch früher als bisher vorliegen. Ist ein Nachtrag entbehrlich, erübrigen sich bei der Sitzungsvorbereitung einige Arbeitsschritte.“

Demografische Auswirkungen: - keine -

Begründung:

Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung für Rat und Ausschüsse waren Anträge und Anfragen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden, bis zur Änderung der Vorschrift in der Sitzung am 17.05.2011 spätestens am 10. Tage vor dem Sitzungstag schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Diese Frist wurde durch Ratsbeschluss vom 17.05.2011, TOP 1.4.2, dahingehend ausgedehnt, dass die Eingaben spätestens am 13. Tage vor dem Sitzungstag vorliegen müssen. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, diese Regelung in der Ratssitzung am 14.12.2011 zur Überprüfung erneut vorzulegen, was auch geschah.

Die Verwaltung sah auch nach dieser nur rund siebenmonatigen Erfahrung die Verlängerung der Frist schon als insgesamt positiv an. Die in der Beschlussvorlage im Mai 2011 dargestellten Vorteile einer Verlängerung der Frist auf 14 Tage haben sich auch nach dem seinerzeitigen Kompromiss auf die 13-tägige Frist nach Auffassung der Verwaltung sowohl im Jahre 2011 als auch unverändert im Jahre 2012 bestätigt.

Die Vergleichsübersicht, jeweils bezogen auf die Rats- und Ausschusssitzungen zwischen Mitte Mai und Anfang Dezember, die zur Ratssitzung am 14.12.2011 vorgelegt worden war, ist um diesen Jahresausschnitt auch für 2012 ergänzt worden und liegt dieser Vorlage bei.

In der im Dezember vorigen Jahres geführten Diskussion ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass Tischvorlagen nicht als Nachträge gerechnet wurden. Dies trifft auch auf die Zahlen 2012 wieder zu. Nur in Angelegenheiten, die nach Auffassung der Verwaltung für eine vernünftige Vorbereitung von der Bedeutung her und vom Umfang der Unterlagen her eine Zusendung der Vorlagen bereits am Wochenende erfordern, ist dies auch geschehen. Im Falle von Tischvorlagen ist deren Inhalt in den Sitzungen jeweils hinreichend erläutert worden.

Anlage:
Vergleich